



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar für den Bereich „Auf dem Rennebaum“ und Bebauungsplan Nr. 64 „Auf dem Rennebaum“

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellungsbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 12.03.2018 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Auf dem Rennebaum“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Auf dem Rennebaum“ beschlossen.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hofgeismar Flur 11 die Flurstücke 163/4,307/30 und Teilbereiche des Flurstücks 307/28. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Beschlüsse.

Durch die 57. Änderung des seit Sept. 1977 rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar und den Bebauungsplan Nr. 64 soll für den Bereich „Auf dem Rennebaum“ die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung eines neuen Wohngebietes geschaffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Hofgeismar, Markt 1, 34369 Hofgeismar, Bauamt, 2.OG, Zimmer Bauleitplanung, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu unterrichten und sich bis **einschließlich 08.05.2018** zur Planung schriftlich oder mündlich zu äußern. Zur Öffentlichkeit gehören auch Kinder und Jugendliche.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b Baugesetzbuch einem Dritten (Planungsbüro) übertragen worden ist.



Hofgeismar, 17.04.2018

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister